Die innere, rechtliche Form der Jahrzeit

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **123 (1970)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Pfarrer	2.47 Fr.	für die 2. Messe	Fr. 1.—
Kaplan	2.— Fr.	Choralisten	—.70 Fr.
Helfer	2.— Fr.	Sigrist	—.50 Fr.
Organist	1.43 Fr.	Balgtreter	—.20 Fr.
		Kirche	6.20 Fr.

Eine kleine Jahrzeit:

1 Seelamt und 2 hl. Messen		Kaplan	1.40 Fr.
Pfarrer	1.80 Fr.	Helfer	1.40 Fr.

Auffallend ist, wie gefährdet gewisse Grenzbezeichnungen etwa waren, ein Birnbaum, der graue Stein, das Bächlein usw.[1]

8. Die innere, rechtliche Form der Jahrzeit

Es begann mit der Vigilvesper, mit 9 Lektionen und dem Grabbesuch am Vorabend. Am Tage der Jahrzeit selber wurde nach der feierlichen Verkündigung von der Kanzel aus zuerst die Seelenmesse gesungen, dann das Fronamt zu Ehren der Muttergottes oder vom hl. Sakrament. Die Kirchmeier hatten 4 Kerzen bereit zu stellen, das Bahrtuch ebenfalls. Kerzen hatten zu brennen bei der Bahre und 4 im Chor. Der Leutpriester erhielt 10 ß, jeder Priester im Haus 5 ß, fünf fremde Priester sollen berufen werden zur Jahrzeit und erhalten, neben 10 Plappart, einen Imbiß. Die Stiftung lastete auf zwei Höfen in Lieli, 1 Schüler soll 10 ß erhalten, wenn er die Lichter anzündet (31. Mai). Beim Verteilerschlüssel wird immer angegeben, wieviel der Leutpriester, der Priester, die Brüder erhalten, die fremden Geistlichen, jeder, der das Grab besucht, die Armen. Auch der Anteil des Leutpriesters ist sehr ungleich gehalten, je nach dem Umfang seiner Aufgabe. Der Restteil, der an die Bedürfnisse der Kirche zu bezahlen ist — an den kirchenbu —, ist ebenfalls genau geregelt. Das Wort fabrica ist hier selten (1. Nov.). Gelegentlich wird nicht nur der Ertrag einer Stiftung erwähnt, sondern auch das ausgesetzte Kapital. Das traf etwa zu bei Niklaus Hasfurter und Margreth Feer (7. Sept.).

9. Das Kalendar und die Sonderfeste

Neben den üblichen Festen der Diözese Konstanz fallen einige im JZB Hitzkirch ganz besonders auf. Der Deutsche Ritterorden

[1] Vgl. Jänichen, die grauen Steine, 81 ff. Zahlreich sind die Grenzbezeichnungen auf Grund großer Steine, selbst wenn der Stein längst gesprengt war, «zem spaltnen Stein», vgl. 1. Jan., 29. Jan. usw.